



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll

am **Freitag, 27. Februar 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Limburg Blatt 4913 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Limburg	40	9/16	Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 15	504

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 685.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus in massiver Bauweise in zentraler Lage in Limburg.

Das Gebäude ist komplett unterkellert und erstreckt sich darüber auf Erd-, Ober- und Dachgeschoss, die zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurde das Objekt als Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten genutzt.

Denkmalgeschützt.

Ursprüngliches Baujahr um 1914, Dacheindeckung vermutlich in den 90er Jahren erneuert, Fenster überwiegend neueren Baujahres, Innenausbau inkl. Sanitär vermutlich 2011 modernisiert.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0309 1720 7061**.

Scholl
Rechtspflegerin